D E C K B L A T T NR. 26

Änderung der textlichen Festsetzungen zu Bebauungsplan
SCHAUFELÄCKER und AM HIRSCHGARTEN
gem. § 13 BBauG

In Ziff. 0.6.11 : Dachgauben : unzulässig, jedoch für Parzelle Nr.136, Fl.Nr.56/3 sind stehende Dachgauben mit Satteldach in Ziegeldeckung wie Hauptdach und Naturholzfenster mit Kreuzsprosse zulässig. Seitenverkleidung der Gauben in Kupferblech.

Begründung:

Der vorhandene Dachraum eignet sich voll zum Ausbau für den Betrieb dringend notwendigen Gästezimmern, welche mit liegenden Dachflächenfenstern nur unzureichend genutzt werden könnten.
Die äußere Gestaltung der großen Dachfläche wird durch die vorgesehenen Dachgauben gewinnen.

Frauenau, den 8.3.1985

Die Antragsteller:

Fl.Nr.56/3 Holler Fritz

Fl.Nr.56/3 Holler Angela

Die Nachbarn:

Fl.Nr.56/2 Holler Adolf

Volksbank Zwiesel-Regen eG
Fl.Nr.6 Volksbank

Fl.Nr.10 Brunner

Fl.Nr.53 Berndl

Frauenau, den 12. März 1985

GEMEINDE FRAUENAU

Werner
2. Bürgermeister